

Benutzungsordnung für die Stadthalle Linden

1. Benutzungsrecht; Kreis der Benutzer

- 1.1 Die Stadthalle Linden als Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung und steht grundsätzlich den örtlichen Vereinen, Schulen und Gruppen entsprechend den nachstehenden Benutzungsbestimmungen für Sport- und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2 Auswärtigen Vereinen und Gruppen steht die Halle grundsätzlich nicht zur Verfügung. Für Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine kann der Magistrat Ausnahmen zulassen, sofern dadurch die Interessen örtlicher Vereine nicht berührt werden.

2. Antrag auf Benutzung

- 2.1 Jede Benutzung der Stadthalle und ihrer Nebenräume bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- 2.2 Vereinsveranstaltungen nichtsportlicher Art sind spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu beantragen, soweit diese nicht im Rahmen der jährlichen Vereinsvertreterversammlung bereits in den Benutzungsplan aufgenommen wurden. Für Vereinsveranstaltungen nichtsportlicher Art wird über die Benutzung der Stadthalle und ihrer Nebeneinrichtungen mit dem Benutzer ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen, der weitere Einzelheiten der Benutzung festlegen kann.
- 2.3 Für alle sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe) wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. eines Spieljahres in Übereinstimmung mit den einzelnen Vereinen ein Benutzungsplan aufgestellt. Dieser Benutzungsplan ist verbindlich und kann nur mit Genehmigung der Stadt abgeändert werden. Der Magistrat kann, insbesondere unter Bezug auf Ziffer 2 Punkt 2, diese Erlaubnis für Einzelveranstaltungen widerrufen. Dabei ist allerdings bei angesetzten Meisterschaftsspielen rechtzeitig mit den betroffenen Vereinen eine Terminverschiebung zu vereinbaren.

Mit der Eintragung in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Stadthalle als erteilt. Der aufgestellte Benutzungsplan gilt als Benutzungserlaubnis.

3. Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzungserlaubnis kann nur vom Magistrat erteilt werden. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und nur für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung und des Gebührentarifs rechtsverbindlich anerkennt.
- 3.2 Die Erlaubnis zur Benutzung der Stadthalle beinhaltet nicht gleichzeitig zusätzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die eventuell für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Diese Genehmigungen und Erlaubnisse sind jeweils vor Beginn der Veranstaltung des Veranstalters einzuholen.
- 3.3 Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage oder Halle besteht nicht.

4. Erlöschen der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb bzw. Benutzung oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Hausmeisters, nach vorheriger schriftlicher Anmahnung, entzogen bzw. für neue Veranstaltungen nicht mehr erteilt.

5. Verbotene Veranstaltungen

- 5.1 In der Stadthalle sind Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen oder die die öffentliche Ordnung gefährden, verboten.
- 5.2 Veranstaltungen werden untersagt, bei denen zu erwarten ist, dass die Stadthalle durch Art und Umfang der Benutzung beschädigt wird.
- 5.3 Veranstaltungen von Privatpersonen sind in der Halle nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind außerdem Disco-Veranstaltungen und Faschingsveranstaltungen, bei denen die Halle geschmückt werden müsste.

6. Aufsicht

Für die Beaufsichtigung von Veranstaltungen in der Stadthalle ist der Hausmeister zuständig. Er übt das Hausrecht aus. Dies kann aber auch auf weitere Beauftragte der Stadt Linden übertragen werden. Der Veranstalter kann während der Veranstaltung insofern das Hausrecht ausüben, als er Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung aus den Räumlichkeiten verweist.

7. Besondere Vorschriften

- 7.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt dem Veranstalter. Dies gilt sowohl für sportliche als auch für nichtsportliche Veranstaltungen.
- 7.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Soweit es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, wird von Seiten der Stadt ein Brandsicherheitsdienst angeordnet. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer bzw. Veranstalter.
- 7.3 Den Beauftragten des Magistrats ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.
- 7.4 Jugendlichen ist der Aufenthalt und die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Verantwortlichen gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Übungsleiter und Lehrer haben darauf zu achten, dass sie die Halle als erste betreten.
- 7.5 Der Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fermündlich anzuzeigen.
- 7.6 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und sind etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
- 7.7 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 7.8 Für jede Veranstaltung darf nur die für die Halle zugelassene Besucherzahl Einlass finden. Maßgebend hierfür sind die genehmigten Bestuhlungspläne. Der Veranstalter hat Bestuhlungspläne, die von den vorliegenden Plänen abweichen, rechtzeitig genehmigen zu lassen und der Stadt vorzulegen.
- 7.9 Soweit erforderlich, ist vom Benutzer der Stadthalle die entsprechende Reinigungspflicht vor der Stadthalle auf den Zugangswegen, insbesondere bei Schnee- und Eisglätte, zu übernehmen.

8. Beginn und Ende nichtsportlicher Veranstaltungen

- 8.1 Für nichtsportliche Veranstaltungen wird die Stadthalle nur für den Tag, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, überlassen. Eine zusätzlich erweiterte Überlassung kann nur dann erlaubt werden, wenn hierdurch keine anderen Vereine und Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Für diese Mehrinanspruchnahme sind die erforderlichen Kosten zu zahlen.
- 8.2 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine umgehende Räumung der Stadthalle zu sorgen. Die Halle muss spätestens bis 11.00 Uhr des auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tages ordnungsgemäß geräumt werden. Findet am folgenden Tag eine Sportveranstaltung statt, so sind die Halle und Nebenräume spätestens 1 Stunde vor Beginn der Sportveranstaltung oder sonstigen Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

9. Benutzungszeiten

- 9.1 Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sporthalle und die dazu erforderlichen Nebenräume von Montag bis Freitag im Allgemeinen ab 15.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 22.00 Uhr. Samstags von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen zur Verfügung.
- 9.2 Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind bei Übungsstunden 15 Minuten und bei Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen.
- 9.3 Über eine Benutzung über die in Absatz 1 festgesetzten Zeiten hinaus entscheidet der Magistrat.
- 9.4 Während der Vormittags- und Nachmittagsstunden bis 15.00 Uhr werden Übungs- und Turnstunden der Schulen vorrangig berücksichtigt.
- 9.5 Während der Sommer- und Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Stadthalle, insbesondere für Sportveranstaltungen. In Sonderfällen kann der Magistrat eine andere Regelung treffen. In den Sommerferien bleibt die Halle grundsätzlich an 4 Wochen geschlossen. Der Zeitpunkt wird jeweils vom Magistrat festgelegt.
- 9.6 Bei unumgänglichen Reparaturarbeiten, die eine Schließung der Stadthalle erforderlich machen, können während der Dauer der Reparaturarbeiten keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden.

10. Benutzung der Sporthalle

- 10.1 Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche anwesend ist, der volljährig sein muss. Das gleiche gilt für Schulen.
- 10.2 Werden Teilfelder benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.
- 10.3 Die elektrisch zu bedienenden Geräte und Trennvorhänge werden nur vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten bedient.
- 10.4 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht statthaft. Bei Zuwiderhandlung erhält der jeweilige Übungsleiter Hallenverbot. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

11. Benutzung der Geräte

- 11.1 Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Alle Übungen mit Geräten sind so zu betreiben, dass vermeidbare Beschädigungen unterbleiben.
- 11.2 Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- 11.3 Matten dürfen nicht geschleift werden; sie sind zu tragen oder auf den Mattenwagen zu transportieren.
- 11.4 Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Sprungtische und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 11.5 Am Schluss der Benutzungszeit müssen alle benutzten Geräte abgeräumt und an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum bzw. Behälter) untergebracht werden.

12. Benutzung der Umkleieräume, Duschen und Toilettenanlagen

- 12.1 Es ist darauf zu achten, dass die Umkleieräume, die Toilettenanlagen und die Duschräume stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geworfen werden.
- 12.2 Das Umkleiden ist nur in den Umkleieräumen gestattet.

- 12.3 Die Benutzung der Umkleieräume ist nur vor und im Anschluss an die festgesetzten Zeiten gestattet. Während der sportlichen Übungen dürfen die Dusch- und Umkleieräume durch Einzelpersonen nicht benutzt werden.
- 12.4 Sportgruppen dürfen die Duschen nur nach Beendigung der Sportstunden innerhalb der Benutzungszeiten bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- 12.5 Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

13. Pflichten und Aufgaben der Übungsleiter

- 13.1 Sportveranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen durchgeführt werden.
- 13.2 Der jeweilige Übungsleiter hat, insbesondere vor Beginn der Übungen, die Sicherheit der Geräte zu überprüfen; am Schluss der Benutzungszeit hat er sich davon zu überzeugen, dass die Räume sich in ordentlichem Zustand befinden.
- 13.3 Werden Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen verursacht, so hat der Übungsleiter dies dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Dieser unterrichtet sofort den Magistrat.
- 13.4 Die Vereine haben dem Magistrat die verantwortlichen Leiter schriftlich zu melden, d. h. Personen zu benennen, die für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.

Vor Beginn und nach Beendigung einer Übungsstunde hat sich der verantwortliche Leiter unter Beachtung der geforderten Angaben in das Benutzungsbuch einzutragen.

14. Verhalten der Benutzer und Besucher

- 14.1 Kraftfahrzeuge, Motorräder, Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder sind nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Einstellplätze an der Stadthalle einzustellen.
- 14.2 Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallenräumen so zu verhalten, dass
 - a) die Anlagen nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden,
 - b) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 14.3 Die Übungsflächen der Hallenräume dürfen beim Training und bei Sportveranstaltungen nur mit entsprechenden Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden, darf die Spielfläche nicht betreten werden.

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen. Außerdem dürfen die Bälle nicht mit Harz oder farbigen Mitteln behandelt werden.

14.4 Es ist nicht gestattet, bei Sportveranstaltungen aller Art in der Halle und ihren Nebenräumen

- a) zu rauchen,
- b) unnötig zu lärmern und zu toben,
- c) die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen, Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme ohne Zustimmung des Magistrats anzubringen oder aufzustellen,
- d) Tiere mitzubringen,
- e) Wände zu bemalen und Nägel und Haken einzuschlagen (dies gilt auch für alle anderen Veranstaltungen in der Halle),
- f) Flaschen und Dosen etc. mitzubringen,
- g) alkoholische oder alkoholfreie Getränke in den Räumen der Stadthalle mitzubringen, zu verkaufen oder zu verzehren, soweit durch diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist oder Ausnahmen zugelassen wurden.

15. Garderobenbenutzung

Der Veranstalter bzw. Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Garderobenbenutzung zu sorgen. Die Stadt Linden haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Dies gilt für alle in der Stadthalle befindlichen Räumlichkeiten.

Der Benutzer ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, eine entsprechende Sach- und Personenversicherung abzuschließen.

Ersatzansprüche jeglicher Art an die Stadt Linden sind ausgeschlossen.

16. Verabreichung von Speisen und Getränken

16.1 Für Veranstaltungen, bei denen ein Ausschank (Verabreichung von Speisen und Getränken) vorgesehen ist, ist die vorhandene Theke sowie Küche zu benutzen. Der Aufbau zusätzlicher Theken (Zapfstellen) im Bereich der Stadthalle und Nebenräumen ist nicht gestattet. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.

16.2 Der Verkauf oder Vertrieb von Waren, Speisen und Getränken ist bei sportlichen Veranstaltungen durch den Benutzer grundsätzlich nicht gestattet. Dieses Recht steht nur der Stadt Linden zu. Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch den Magistrat.

Der Verzehr von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen ist in der Sporthalle selbst, so wie in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet.

16.3 Bei Inanspruchnahme der Theke und Küche sind diese Einrichtungen, insbesondere die Bierleitungen, vor und nach jeder Benutzung ent-

sprechend den gewerberechtlichen Bestimmungen, zu reinigen. Die Reinigung ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

17. Haftung

- 17.1 Die Stadt übergibt die Stadthalle mit Nebenräumen und den erforderlichen Geräten dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft die Stadthalle, Nebenräume und Geräte, soweit sie für den überlassenen Zweck in Anspruch genommen werden müssen, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 17.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 17.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräumen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 17.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten.

18. Reinigung der Stadthalle; Bestuhlung der Stadthalle

- 18.1 Die Reinigung der Halle und der Nebenräume obliegt bei reinen Sportveranstaltungen örtlicher Vereine grundsätzlich der Stadt. Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Reinigung der Stadthalle sowie der Nebenräume und der Außenanlage dem Veranstalter. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters vorgenommen. Die Ordnungsgemäße Reinigung der Halle ist vom Hausmeister zu bestätigen. Die zusätzlichen Abfahren von Müllcontainern sind durch die jeweiligen Veranstalter selbst zu veranlassen.
- 18.2 Das Aufstellen und Abräumen der Tische, Stühle und der Bühne erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters. Von dieser Regelung können Ausnahmen zugelassen werden. Der Veranstalter hat die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

19. Gebühren für die Hallenbenutzung

- 19.1 Die Benutzung der Halle ist für alle sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Meisterschaftsspiele, Wettkämpfe) der örtlichen Vereine und Gruppen unentgeltlich.
- 19.2 Bei Ausnahmefällen nach Ziffer 1.2 der Benutzungsordnung wird die Benutzungsgebühr vom Magistrat besonders festgelegt. Hinzu kommen die Kosten für Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden. Zusatzleistungen der Stadt oder Dritter werden gesondert berechnet.
- 19.3 Für Vereinsveranstaltungen nichtsportlicher Art der örtlichen Vereine und Gruppen (Vereinsbälle, Ausstellungen etc.) wird eine Benutzungsgebühr je Veranstaltung in Höhe von 70,00 € nur dann erhoben, wenn die Theke und die Küche mitbenutzt oder wenn Speisen und Getränke verabreicht werden. Die Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Eine zusätzliche Heizkostenpauschale von 75,- Euro wird während der Heizperiode erhoben. Zusatzleistungen der Stadt oder Dritter werden gesondert berechnet.

20. Gültigkeit und Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung hat für alle Veranstalter, Benutzer und Besucher Gültigkeit. Zuwiderhandlungen stellen eine Verletzung der Benutzungsordnung dar und führen zum Ausschluss aus den Räumlichkeiten der Stadthalle.

21. Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vor bezeichneten Benutzungsordnung in der bisherigen Form außer Kraft.

Linden, den 17.02.2006

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister